

Antragsteller: JUSOS UB Cloppenburg

Antragssprecher: Sebastian Hüstege

Der Unterbezirksparteitag möge beschließen:

Mindestvergütung für Auszubildende - Ausbildungsplatzumlage

Wir fordern, dass die SPD sich auf Bundes- und Landesebene dafür einsetzt, dass eine Mindestvergütung für Auszubildende gesetzlich geregelt wird, die genauso hoch ist wie der BAföG-Höchstsatz. Überdies soll eine Ausbildungsplatzumlage entwickelt werden, bei der Unternehmen, die wenig ausbilden, einzahlen, damit davon die Unternehmen profitieren, die überdurchschnittlich viele Ausbildungsplätze anbieten.

Begründung:

Im Ausbildungsjahrgang 2016 haben bundesweit mehr als 500.000 Menschen mit ihrer Ausbildung begonnen. Die Zahl zeigt, noch immer genießt die duale Ausbildung hohes Ansehen. Zu Recht. Jedoch haben wir innerhalb des Ausbildungsmarktes ein zunehmendes Problem, da flächendeckend nicht nur die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen sinkt, sondern vor allem auch das Angebot. Der beklagte Fachkräftemangel ist hausgemacht. Weniger Unternehmen als je zuvor bieten überhaupt noch Ausbildungsplätze an. Und nicht wenige Ausbildungsstellen bleiben unbesetzt, weil schlechte Vergütung und mangelnde Ausbildungsqualität interessierte junge Leute abschrecken. Diese Probleme wird auch die von der Großen Koalition geschaffene „Allianz für Aus- und Weiterbildung“ nicht lösen können.

Um die duale Ausbildung fit für die Zukunft zu machen, bedarf es ganz anderer politischer Instrumente. Wir brauchen mehr Investitionen in Berufsschulen, verbindlichere Kontrollen bei der Ausbildungsqualität und eine Ausbildungsplatzumlage, bei der Unternehmen, die wenig ausbilden einzahlen, damit davon die Unternehmen profitieren, die überdurchschnittlich viele Ausbildungsplätze anbieten. Und vor allem brauchen wir eine bessere Bezahlung der Azubis, damit sie auch während der Ausbildung schon auf eigenen Beinen stehen können. Wir fordern deshalb eine Mindestvergütung für Azubis, die genauso hoch ist wie der BAföG-Höchstsatz. Ausbildungsvergütungen von teilweise weniger als 300 Euro bilden weder eine Anerkennung der Leistung der Auszubildenden ab, noch werden sie der gesetzlichen Regelung einer „angemessene Vergütung“ gerecht.